

Aktuárské vědy

Emil Schoenbaum

Zum versicherungstechnischen Aufbau der
tschechoslowakischen Pensionsversicherung. —
Schlusswort

Aktuárské vědy, Vol. 3 (1932), No. 3, 133–144

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/144578>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

Am Schluss gelangen wir also eben durch die Methode Prof. R. zu einem durchschnittlichen Versicherungsbeitrage von cca 295 Millionen Kč, welcher sogar um 12 Millionen niedriger ist als der im Motivenberichte berechnete Beitrag. Diese Tatsache wird bestimmt Prof. R. und die Leser, welche sich durch seine vielleicht kühnen und unbewiesenen Behauptungen haben aus dem Gleichgewicht bringen lassen, überraschen.

Ich halte allerdings solche „Berechnungen“, welche nach Prof. R. die Grundlage für die Bestimmung des Beitragssatzes bilden sollen, schon aus dem Grunde für überflüssig, da sie nur eine rohe Approximation sein können, deren Grad unmöglich feststellbar ist. Mit der Versicherungsmathematik haben sie nichts gemeinsam und man kann sie im besten Falle für ganz grobe Abschätzungen zur ersten Information halten. Die Präzisierung dieser groben Schätzungen würde weit mehr Zeit und Arbeit erfordern als die Berechnung nach dem System der Anwartschaftsdeckung. In dem Falle der čs. Pensionsversicherung gelangt man durch diese, vom Autor mit grosser Überhebung gepriesenen, rohen Abschätzungen, die den Namen versicherungsmathematischer Überlegungen gar nicht verdienen, allerdings vielleicht zufällig zu einem noch geringeren Beitrage, als es der richtig berechnete von dem Kritiker für unzulänglich erklärte gesetzliche Beitrag ist.

Zum versicherungstechnischen Aufbau der tschechoslovakischen Pensionsversicherung. — Schlusswort.

Prof. Dr. *Emil Schoenbaum.*

I.

Auf die sachliche und vielleicht zu rücksichtsvolle Kritik seiner Einwände antwortete Prof. Rosmanith mit einem neuen Artikel, welcher mich eigentlich wegen seines Inhaltes und seiner Form von der Pflicht befreien würde, mich mit ihm in einer Fachzeitschrift ernstlich zu befassen. Trotzdem bin ich gezwungen, aus den im Abschnitt II angeführten Gründen noch einmal die Ausführungen meines Artikels und der Artikel der Herren Dr. Lenz und Dr. Havlik zusammenzufassen und so zu beweisen, dass der Angriff R.'s auf unrichtigen Prinzipien, auf mangelhafter Kenntnis der Literatur, auf einer oberflächlichen Kritik und auf einer grossen Anzahl von grösseren und kleineren Irrtümern aufgebaut ist. Den Nachweis dieser für einen wissenschaftlichen Arbeiter schweren Beschuldigung führe ich in einigen Punkten, indem ich sonst auf die eben angeführten Artikel hinweise.

I. Prof. R. hat aus den alten österreichischen Motivenberichten das System der sog. Kapitalsdeckung übernommen, dessen Sinn in

meinem I. Artikel erklärt wird, und wollte es hartnäckig gegen das Finanzsystem der ösl. Versicherung durchsetzen, trotzdem das System der Kapitalsdeckung in der Fachliteratur schon lange abgetan ist und aus den in meinem Artikel angeführten Gründen sich schon überhaupt für die Berechnungen unserer Versicherung nicht eignet. Ich stelle nur kurz fest:

a) Das System der Kapitalsdeckung setzt eine gleichmässige und unveränderliche Altersverteilung der Versicherten voraus. Tatsächlich ändert sich diese Verteilung ununterbrochen und hauptsächlich im Laufe des XX. Jahrhunderts aus den verschiedensten Gründen, besonders infolge des Geburtenrückganges. Berichtigungen in dieser Richtung lassen sich nur durch Verfolgung der Zutritte und Austritte, der Sterblichkeit und Invalidisierung, also durch Verfolgung der Dynamik des Versichertenbestandes durchführen, wie dies eben in unseren Finanzsystemen der Fall ist. Dadurch aber geht das System der Kapitalsdeckung in das von uns verwendete System der Anwartschaftsdeckung über.

b) Das System der Kapitalsdeckung gestattet die Berechnung des Versicherungsbeitrages für die mit der Beitragszeit steigenden Ansprüche nur bei Anwendung künstlicher Hypothesen, welche eigentlich Hypothesen über die Ein- und Austritte der Versicherten sind.

c) Im Systeme der Kapitalsdeckung macht man stillschweigend über die Ein- und Austritte der Versicherten Voraussetzungen derselben Art, wie in dem für unsere Versicherung angewendeten System, aber diese Voraussetzungen sind gewaltsam und widersprechen häufig vollständig der Wirklichkeit, wie Tauber im Jahre 1916 bewiesen hat. Diese Abhandlung von Tauber scheint R. überhaupt nicht zu kennen oder hat sie nicht richtig verstanden, da er anderenfalls von seinem Systeme augenblicklich Abstand nehmen würde.

d) Das System der Kapitalsdeckung führt bei einer konsequenten Durchführung zu einer unangemessen niedrigen Prämie, da es für die Herabsetzung des Versicherungsbeitrages sämtliche Austrittsreserven gleich nach dem Austritt ausnützt, ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherte das Recht auf Wahrung der Ansprüche oder auf freiwillige Fortsetzung hat, oder ob er in die Versicherung zurückkehrt. Ich behauptete daher mit Recht, dass R.'s System ein Extrem darstellt, für das ein gewissenhafter Mathematiker die Verantwortung nicht übernehmen könne.*) Dass uns Prof. R., welcher heute allein dieses System vertritt, dabei die nur teilweise

*) Prof. R. betont, dass ausser dem Sinne für Verantwortlichkeit ein Versicherungsmathematiker auch „Geschicklichkeit“ besitzen muss. Ich hoffe, dass R. unter „Geschicklichkeit“ nicht einen Fall versteht, welcher seinerzeit in den Wiener Fachkreisen viel Heiterkeit erregte und auch in der Fachpresse einen Widerhall fand. Ein Mathematiker berechnete nämlich damals für eine Wiener Versicherungsanstalt einen Tarif der aufgeschobenen Altersrenten einschliesslich der Invalidität, der billiger war als derselbe Tarif ohne Einbeziehung der Invalidität.

durch langjährige Erfahrungen der Anstalt begründete Verwendung der Austrittsreserven vorwerfen konnte, ist für seine Polemik äusserst charakteristisch.

e) Meinem Einwande, dass in seinem Systeme in unverantwortlicher Weise sämtliche Austrittsreserven für die Herabsetzung des Versicherungsbeitrages verwendet werden, passt sich R. in seinem neuen Artikel an. Aber da das System der Kapitalsdeckung schon Voraussetzungen über die Zu- und Austritte der Versicherten beinhaltet, sind andere Voraussetzungen mit dem Wesen des Systems selbst nicht in Einklang zu bringen, abgesehen davon, dass man dadurch die Grundlage des Systems verlässt.

f) R.'s System der Kapitalsdeckung führt zu einer anfänglich niedrigen Prämie, da es alle Austrittsreserven verfallen lässt. Unter dem Gewichte dieses Einwandes und der Kritik seines Systems hat sich Prof. R. in seinem letzten Artikel eine Methode erdacht, welcher ich Originalität nicht absprechen will und die die Festsetzung einer durchschnittlichen, für die ganze Zukunft gleichbleibenden Prämie ermöglichen soll. Zu diesem Zweck schätzt R. den Jahresbedarf für den Anfangsstand der Versicherten und dann für irgendeinen allerdings höchst willkürlich gewählten „Kulminationsstand“, und aus diesen zwei Posten berechnet er das einfache arithmetische Mittel, welches nach seiner Ansicht die konstante Durchschnittsprämie vorstellen soll. Dabei begeht er eine ganze Reihe von Irrtümern, er berücksichtigt beispielsweise nicht den Umstand, dass die Überschüsse der ersten Jahre Zinsen tragen müssen, ferner setzt er für die Versicherten beider Bestände bei gleichem Alter verschiedene und unmögliche Ansprüche fest, setzt unrichtiger Weise eine gleiche Altersverteilung voraus, ignoriert die Wartezeit u. ä. Ich weise auf die ausführliche Kritik Dr. Havlik's hin, glaube jedoch, dass ähnliche Abschätzungen, die überhaupt nichts mit der Versicherungsmathematik zu tun haben, nicht in eine Fachzeitschrift gehören. Dass sie in einer solchen veröffentlicht werden konnten, lässt sich nur daraus erklären, dass der Autor selbst ohne einen Redaktionsrat diese Zeitschrift redigiert. Es ist jedoch interessant, dass diese originelle Methode R.'s, allerdings nach Durchführung von notwendigen Korrekturen und Beseitigung von zahlreichen Fehlern wie es Dr. Havlik in seinem Artikel zeigt, zu einem Versicherungsbeitrage führt, der sogar um etwa 12 Millionen niedriger ist als der heutige Beitrag nach dem Pensionsversicherungsgesetze, welchen R. als unzureichend erklärt. Sie könnte daher allenfalls als ein weiterer Nachweis der Zulänglichkeit des Beitrages unserer Pensionsversicherung dienen, wenn sie eben an sich mehr als eine rohe Abschätzung wäre.

2. Ausser dem System der Kapitalsdeckung hat Prof. R. bei uns das System der sog. steigenden Beiträge hartnäckig durchzusetzen versucht,

welches nach dem Kriege in Österreich angewendet wurde und dort heute fast zu einer vollständigen Katastrophe der Pensionsversicherung führt. Auch dieses System führt zu einer anfänglich niedrigeren Prämie als das System der tschechoslovakischen Versicherung, allerdings um den Preis einer späteren, dauernden Erhöhung. So hat im J. 1925 Prof. R. eine Prämie vorgeschlagen, welche um mehr als 30% niedriger, als der Beitrag nach unserem Gesetze über die Arbeiterversicherung wäre, allerdings um den Preis einer zweimaligen, immer nach 20 Jahren durchgeführten sprunghaften Steigerung um 20—25%. Auch der fachlich nicht gebildete Leser kann den Ernst der Angriffe R.'s auf die Unzulänglichkeit des Versicherungsbeitrages unserer Pensionsversicherung beurteilen, wenn er in Erwägung zieht, dass ich zu einem weitaus niedrigeren Beitrage gelangt wäre, als es der von Prof. R. als unzulänglich angesehene Beitrag unseres Gesetzes ist, wenn ich den Beitrag für die Pensionsversicherungs-Novelle, nach diesem von Prof. R. für die Arbeiterversicherung geforderten Systeme berechnet hätte. *) Ob dies bloss einem Irrtum des Autors oder vielleicht anderen Beweggründen des Autors zuzurechnen ist, zu beurteilen überlasse ich dem Leser und begnüge mich mit der Zitierung Prof. Rauchbergs: „Früher hat R. unserer Pensionsversicherung vorgeworfen, dass sie überflüssig hohe Anfangsprämien einfordere und daher überflüssig hohe Reserven ansammle. Wäre es nach ihm gegangen, so hätte unsere Pensionsversicherung heute viel geringere Deckungskapitalien, als sie dank den konstanten Prämien ansammeln konnte, und sie wäre dem traurigen Schicksal der Pensionsversicherung Deutschlands und Österreichs ausgesetzt.“

3. Den Hauptpunkt der Angriffe Prof. R.'s auf das Finanzsystem der Pensionsversicherung bildet die Verwendung der Reserven der definitiv ausgetretenen Versicherten zur Deckung der Ansprüche der übrigen Versicherten. Ein Extrem der Verwendung der Austrittsreserven stellt, wie schon wiederholt angeführt, das vom Prof. R. empfohlene System der Kapitalsdeckung vor, in welchem sämtliche Reserven gleich nach dem Austritt verfallen. Die tschl. Pensionsversicherung rechnet schon seit dem Jahre 1920 mit der durch die Erfahrung gegebenen Tatsache, dass ein grosser Teil der ausgetretenen Versicherten weder einen Anspruch geltend macht, noch zu anderen Versicherungsträgern, an welche ein Überweisungsbetrag zu überweisen wäre, übertritt. Ein Erlass des Ministeriums für soziale Fürsorge liess schon seit dem Jahre 1920 eine Reduktion der Reserven für ausgetretene Versicherte in den mathematischen Bilanzen nach Reduktionstabellen zu, welche

*) In einem Nichtfachblatt behauptet R., dass nach seinem System des steigenden Beitrages für die novellierte Pensionsversicherung ein Satz von 12% — 16% entsprechen würde. Dieser ohne jede Begründung angegebene Satz scheint aus der Luft gegriffen zu sein,; jedenfalls hat R. nie etwas darüber veröffentlicht. Derartige nicht belegte Behauptungen kommen bei R. oft vor.

aus den Erfahrungen der Institute über die Rückkehr der ausgetretenen Versicherten in die Versicherung abgeleitet wurden. Diese Tabellen wurden wahrscheinlich auch von Prof. R. für die Bilanzierung angewendet. Die Berechnungen des Motivenberichtes für die Novelle vom Jahre 1929 erweiterten die Anwendung dieses Prinzips auch auf die Zukunft, und zwar aus dem Grunde, dass sonst den heutigen Versicherten Gewinne entzogen würden, welche aus den verfallenden Austrittsreserven fließen.

Diese Erweiterung war möglich, da aus den Erfahrungen der Anstalt für den Motivenbericht verlässliche statistische Angaben über die Frequenz der Austritte gewonnen wurden, welche mit äusserster Vorsicht angewendet werden konnten, wie ausführlich im Artikel Dr. Havlik's in den „Aktuárské vědy“ Jahrgang 1931, auseinandergesetzt ist. Diese Angaben über die Frequenz der Austritte und Rücktritte in die Versicherung wurden durch die neuen statistischen Erfahrungen, welche eine Grundlage der mathematischen Bilanzen der Allgemeinen Pensionsanstalt nach der Novelle bilden, in glänzender Weise bestätigt. Diese Tatsache widerlegt vollständig alle Einwände Prof. R.'s und macht jede Polemik mit ihm über die Frage der Unzulänglichkeit des Beitrages der Pensionsversicherung gänzlich überflüssig. Trotzdem sei der Vollständigkeit halber festgestellt, dass seine Einwände, welche hauptsächlich dadurch hervorgerufen wurden, dass er das statistische Material des Motivenberichtes überhaupt nicht durchstudierte, durch die im Artikel Dr. Havlik's vorgenommene Analyse vollkommen erledigt erscheinen. Es sei wenigstens angeführt, dass Prof. R. nicht einmal der Begriff der Austrittsreserven klar ist, welche er unbegreiflicherweise mit Küttnerschen „Rückkaufswerten“ verwechselt, mit denen sie nichts Gemeinsames haben. Den groben Fehler bei der Berechnung der Versichertenzahl werde ich im Punkt 6. erwähnen.

4. Von einem Mangel an Kenntnis der wichtigsten Fachliteratur zeugt und für die Form der Polemik Prof. R.'s charakteristisch ist die Geschichte der Debatte über die reichsdeutsche Denkschrift, welche die Frage des Gleichgewichtes der deutschen Invalidenversicherung im Jahre 1914 behandelt. Diese wichtige und oft zitierte grundlegende Denkschrift war Prof. R. unbekannt, obwohl sie in seiner eigenen Zeitschrift von Prof. Tauber analysiert wurde. Als R. durch meinen Artikel von der Existenz dieses Werkes erfuhr und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass dort die Austrittsreserven konsequent verwendet werden, gelangte er sehr schnell zu dem Urteil, „das in dieser Denkschrift alles in Ordnung sei und sich nur vernünftige Ergebnisse zeigen“, während in der čsl. Pensionsversicherung dies nicht der Fall sei. In Wirklichkeit zeigt ein blosser Einblick in die Denkschrift, dass im reichsdeutschen System, welches uns als Muster hingestellt

wird, durch die Versicherungsbeiträge und andere Aktiva nur 61% des Wertes der Ansprüche gedeckt sind, in der tschechoslowakischen Pensionsversicherung hingegen 74%. Und noch günstiger ist das Verhältnis bei der sog. gegenwärtigen Generation, für die in der reichsdeutschen Versicherung 47% und bei uns 65% des Wertes der Anwartschaften gedeckt sind. Der Rest wird in beiden Systemen durch die Austrittsreserven gedeckt. Es ist daher die reichsdeutsche Denkschrift, welche uns von R. als Muster vorgeführt wird, ein weiterer Beleg für die Richtigkeit und Sicherheit unseres Finanzsystemes — gerade wieder im Gegensatze zur R.'s Behauptung. Wenn nun Dr. Havlik meint, dass P. R. sich entweder von der Richtigkeit seiner Behauptungen überhaupt nicht überzeugt hat oder dass er seine Leser absichtlich täuscht, so glaube ich, dass diese Kritik der Behauptungen R.'s sehr mild ist.

5. Als weiterer Beweis der Oberflächlichkeit und mangelnder Kenntnis der Literatur seitens R. diene seine Berufung auf die Schweizer Sozialversicherung, welche er uns gegenüber als vollkommenes Muster für das Vorgehen nach der Methode der Kapitalsdeckung im Gegensatz zu der von uns gewählten Anwartschaftsdeckung anführt. Dabei zitiert er unrichtig den Entwurf der schweizerischen Altersversicherung, da es ihm offenbar nicht bekannt ist, dass der versicherungsmathematische Motivenbericht zum Gesetze in der Publikation „Bevölkerungstatistische Grundlagen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz“ enthalten ist. Dieser Motivenbericht beruht im vollem Gegensatze zu R.'s Behauptung auf denselben Methoden wie das tschl. Finanzsystem, sodass er eigentlich als ein ausgezeichnete Beleg für die Richtigkeit der tschl. Deckungsmethode dienen kann. Nachdem R. auf diese Weise von uns von der Existenz dieses eigentlichen Motivenberichtes zur Schweizer Versicherung erfahren hat, begnügt er sich in seiner neuen Antwort mit dessen Zitierung und reagiert überhaupt nicht auf die ihm gemachten sachlichen Vorwürfe.

6. Die Belege über die Mängel an Kenntnis der Literatur könnte man noch vermehren. Dass R. eine ganze Reihe von Abhandlungen betreffend die grundlegenden Fragen der Finanzkonstruktion der Sozialversicherung, z. B. die wichtigen Arbeiten von Zwiggli, Urech, Wyss und anderen nicht zitiert, überrascht mich nicht, denn R. ist nicht über die österreichischen Motivenberichte aus der Vorkriegszeit hinausgekommen. Trotz dem ist es unbegreiflich, dass er nicht einmal von den damaligen Einwänden Prof. Blaschke's gegen das von R. übernommene österreichische System der Kapitalsdeckung weiss.

7. Als ein besonders charakteristisches Beispiel der Unsachlichkeit und Oberflächlichkeit, mit welcher Prof. R. seine Kritik verfasst hat, kann seine rechnerische Konstruktion des zukünftigen Versichertenstockes der Allgemeinen Pensionsanstalt dienen, aus welcher er die

sensationelle Abnahme der Anzahl der Versicherten und sogar die vollständige Erschöpfung des Versichertenbestandes ableitete. In der Wirklichkeit ist diese Berechnung vollständig falsch und die Sensation Prof. R.'s ist nur durch unbegreifliche Irrtümer des Autors, wenn wir nicht böse Absicht voraussetzen wollen, entstanden. Prof. R. hat nämlich, indem er den Motivenbericht nicht gründlich durchstudiert hat, über die zukünftigen Eintritte der Versicherten willkürliche Voraussetzungen gemacht, welche den Erfahrungen der Anstalt vollständig widersprechen. Ausserdem ist ihm jedoch bei der Berechnung ein grober Fehler zugestossen, indem er die Anzahl der von der Anstalt zu anderen Versicherungsträgern, zur Arbeiterversicherung oder in den öffentlichen Dienst übertretenden Versicherten abzieht, dagegen die zu der Anstalt übertretenden Versicherten, deren Anzahl weit grösser ist, vollkommen vergisst. Den gleichen Fehler macht er wiederholt bei der Bewertung der Verpflichtungen der Anstalt. Derartige unbegreifliche Versehen führten ihn zu der unsinnigen theoretischen Maximalzahl der Versicherten von 270.000 im J. 1941, während diese Anzahl bereits im J. 1931 330.000 überstiegen hat. Während also unsere richtigen und sehr vorsichtigen Berechnungen zu einer stetig zunehmenden Zahl der Versicherten führen, gelangt er infolge der ihm zugestossenen Denk- und Rechenfehler zu der, milde gesagt, kuriosen Behauptung über die volle Erschöpfung des Versichertenbestandes. Für die detaillierte Kritik weise ich auf die entsprechenden Bemerkungen im Aufsätze Dr. H.'s hin, insbesondere auf seine Tafel No. 2, welche die richtige Entwicklung der Versichertengesamtheit wiedergibt.

8. Es sei noch wenigstens an einem Beispiele nachgewiesen, mit welcher unverantwortlichen Oberfächlichkeit R. seine Kritik der ösl. Pensionsversicherung verfasst hat. In dem Pojistný Obzor vom September 1932 behauptet R., dass „der erforderliche Beitrag der Allgemeinen Pensionsanstalt für das Jahr 1926 380 Mil. Kč statt des gesetzlich festgesetzten Beitrages von 300 Mil. Kč betragen muss, wenn er für längere Zeit ausreichen soll“. Er sagt nun: „Ich habe dieses Ergebnis meiner Berechnungen durch eine direkte Abschätzung der jährlichen Ausgaben kontrolliert. Diese Ausgaben machten zusammen 261 Mil. Kč, sodass aus dem Beitrage von 300 Mil. Kč für die Dotierung der Reserven der Aktiven nur 40 Mil. Kč, daher 20% des Beitrages übrig bleiben, während, wie bekannt, diese Dotation 70 und mehr % erfordert. Wenn wir auf eine ähnliche Art das Erfordernis für das Jahr 1931 bestimmen, so ist es klar, dass für die Dotierung der Reserven der Aktiven überhaupt nichts übrig bleibt, sodass also das Anwartschaftsdeckungssystem infolge von fehlerhaften Voraussetzungen ad absurdum zu führen scheint.“

Angenommen, nun dass diese originelle „Kontrolle“ durch die direkte Abschätzung der Jahresausgaben richtig wäre, dann wird durch sie nur nachgewiesen, dass auch der von R. für ausreichend gefundene

Beitrag von 380 Mil. Kč lange nicht ausreicht, im Jahre 1931 eine Dotation der Reserven der Aktiven überhaupt nicht ermöglicht und dass daher das R.'sche Kapitaldeckungssystem ad absurdum geführt wird. Nach Abzug der kapitalisierten Jahresausgaben von 260 Mil. Kč verbleiben nämlich für die Dotation der Reserven nur 120 Mil. Kč, dass sind 32% des Beitrages, während die richtige Dotation nach R. 70% und mehr erfordern würde. Es reicht daher auch der Beitrag von 380 Mil. Kč nicht aus und erst der Beitrag von 528 Mil. Kč jährlich, d. i. um 148 Mil. Kč mehr als der R.'sche würde genügen. In der Wirklichkeit ist diese ganze unmögliche Kontrolle ganz verfehlt und die in ihr enthaltenen Ziffern sind meistens aus der Luft gegriffen, so z. B. der erwähnte unmögliche Satz von 70%. Es sind weiter die Einnahmen aus den überwiesenen Prämienreserven, die Einnahmen aus den freierwerdenden Austrittsreserven vergessen worden. Die Kapitalisierung der zuerkannten Renten ist ganz willkürlich nach unkontrollierbaren Sätzen vorgenommen worden, wobei der natürliche Abfall der Renten vollständig vergessen worden ist. Es ist auch die mehr als 60 Millionen Kč betragende Zinseneinnahme übersehen, die Verwaltungsausgaben überschätzt worden usw. >

Ich will nicht in einer Fachzeitschrift derartige Kontrollen mit den entsprechenden Namen bezeichnen.

9. Beide Artikel R.'s wimmeln von Fehlern und unrichtigen Behauptungen. Er vernaght ununterbrochen neue Statistiken, will oder kann jedoch nicht mit Hilfe des existierenden statistischen Materiales die primitivste Beglaubigung seiner Behauptungen durchführen.

Von unserer Invaliditätsversicherung der Arbeiter behauptet er übertrieben, dass sie so ärmlich ausgestattet sei, dass die Arbeiter nicht einmal um die Invalidenrenten ansuchen. In Wirklichkeit überstieg jedoch schon im Jahre 1931, also im fünften Jahre der Versicherung, die Anzahl der zuerkannten Invaliditätsrenten bedeutend die erwartete Anzahl und im Jahre 1932 sogar um mehr als 60%.

Um den Wert unserer Arbeiterversicherung und des für sie verwendeten Finanzsystems herabzusetzen, vergleicht sie R. mit den österreichische Entwürfen, vergisst jedoch den Staatsbeitrag abzuziehen, der bei uns 500 Kč und in Österreich 90 Vorkriegskronen betrug und der mit dem Versicherungssysteme nichts zu tun hat. Nach Abzug des Staatsbeitrages erweist sich gerade das Gegenteil der Behauptung R.'s als richtig. So vergleicht R. z. B. die österreichische Invalidenrente von 120 K für die erste Lohnklasse mit der entsprechenden čsl. Invaliditätsrente von 1.100 Kč und kommt zu einem für die čsl. Versicherung ungünstigen Aufwertungsschlüssel von 9. Zieht man jedoch in beiden Fällen den Staatsbeitrag ab, so kommt man zu einer durch den Beitrag gedeckten österreichischen Rente von 30 K, welche verglichen mit der čsl. Rente von Kč 600 eine zwanzigfache Aufwertung ergibt. Die gleichen Verkehrtheiten treffen auch für andere R.'schen Vergleiche zu.

Bei dem Vergleiche der Renten und des Versicherungsbeitrages beider Versicherungen übersieht R., dass unsere Versicherung als höchsten anrechenbaren Lohn K 28 annimmt, dagegen der österreichische Entwurf K 6, d. i. 42 K 6, und dass dem auch der Versicherungsbeitrag entspricht und die Renten entsprechen müssen; weiter dass in unserer Versicherung Witwen- und Waisenrenten gewährt werden und im österreichischen Entwurfe nur eine Abfertigung; dass die Wartezeit bei uns 100 Wochen, im österr. Entwurf 200 Wochen beträgt, u. s. w. und so gelangt er auf Grund dieses Ersehens zu dem für die ösl. Versicherung ungünstigen Ergebnis.

Ähnlicher Irrtümer oder Kniffe macht sich R. bei dem Vergleiche unserer Versicherung mit der deutschen schuldig. Und dies wahrscheinlich zu dem Zwecke, um in den Augen der Leser das Finanzsystem unserer Versicherung herabzusetzen, welches er seinerzeit in übertriebener Weise gelobt hatte.*)

Was Einzelheiten anbetrifft, verweise ich auf den Artikel von Dr. Lenz.

Um die Nachteile der Arbeiterversicherung gegenüber der Pensionsversicherung zu beweisen, vergleicht Prof. R. die höchste Klasse der Arbeiterversicherung mit der niedrigsten oder einer niedrigen Klasse der Pensionsversicherung und vergleicht die Renten dieser Klassen, obwohl auch einem Laien klar ist und R. gegenüber von mir wiederholt auseinander gesetzt wurde, dass in der Sozialversicherung die hohen Klassen aktiv sind und zur Deckung der Anwartschaften der niedrigeren, passiven Klassen beitragen und obwohl er aufmerksam gemacht wurde, dass in den niedrigen Klassen der Pensionsversicherung junge Angestellte versichert sind, welche keinen Anspruch auf Invalidenrente geltend machen und bis zur Zeit der Geltendmachung in höhere Klasse aufsteigen, während in der letzten Klasse der Arbeiterversicherung ältere Jahrgänge überwiegen, sodass der Vergleich gänzlich sinnlos ist.

Ähnliche unzulässige Vergleiche von extremen Fällen werden von R. mit Vorliebe durchgeführt und durch derartige Verallgemeinerungen hat er schon zu Österreichs Zeiten seine Gegner gequält. Den starken und dauernden Zutritt in die Pensionsversicherung erklärt R. durch die Novelle vom Jahre 1929, welche angeblich Tausende von Arbeitern zwingt, den Eintritt in die Pensionsversicherung durchzusetzen. In Wirklichkeit ist dieser Zuzug in die Angestelltengruppe eine Folge der sozialen Umgruppierung, die in allen Industriegebieten unter dem Namen „Vergeistigung der Erzeugung“ (Sombart) bekannt ist und bei uns gerade vor dem Jahre 1929 am intensivsten war, während sich nach der Novelle ihre Intensität abschwächte — also wieder gerade das Gegenteil der Behauptung von R.

*) Siehe Zitierung dieses Lobes im Abschnitte II.

In einer den Eindruck der Eigensinnigkeit hervorrufenden Art bemüht sich R. um die Einführung von nach Klassen abgestuften Grundbeträgen, so wie er es vor 20 Jahren aus der österreichischen Pensionsversicherung gewöhnt war, obzwar ihm immer und immer wieder erklärt wurde, dass dieses System, welches auch wir noch im Jahre 1920 in der Pensionsversicherung beibehielten, sich nicht bewährt hat, und dass es deshalb aus allen Sozialversicherungsgesetzen aus den jedem Fachmanne bekannten Gründen beseitigt wurde. Aber R. besteht darauf.

Die Richtigstellung oder Widerlegung einer Reihe von kleinen und weniger wichtigen Fehlern und oberflächlichen Behauptungen R.'s würde allzu viel Platz erfordern. Ich glaube, dass durch die Artikel von Dr. Lenz, Dr. Havlik und durch meinen Artikel die schwerwiegende Beschuldigung, welche ich an die Spitze dieses Abschnittes gestellt habe, erwiesen ist.

II.

Zum Schluss bin ich leider genötigt, zu der ganzen unerfreulichen Polemik mit Prof. R. noch einige Bemerkungen persönlicher Art hinzuzufügen.

Prof. R. war Mitglied der versicherungsmathematischen Kommission für den Aufbau der Sozialversicherung, welcher die Methoden zur Diskussion vorgelegt wurden, die bei der Konstruktion der čsl. Gesetze verwendet werden sollten. R. hat in der Kommission nicht die geringsten Einwände gegen die vorgeschlagenen versicherungsmathematischen Methoden vorgebracht. Nach der Veröffentlichung des Motivenberichtes zum Arbeitergesetze hat er sich überaus lobend folgendermassen ausgesprochen:

„Der Entwurf stellt eine ganz ausgezeichnete Leistung grosszügiger versicherungs-technischer Konzeption dar. Im allgemeinen dem deutschen Vorbilde folgend, konnte auf Grund der bereits zur Verfügung stehenden Daten der Volkszählung von 1921 die statistische Fundierung den grössten Grad von Zuverlässigkeit erreichen und Lösungen gefunden werden, die gegenüber denen des deutschen Programmes eine Verbesserung bedeuten.“

Erst bei der Beratung des Gesetzes im Parlament kam R. mit gänzlich neuen Anregungen in der Zeitschrift, deren Redakteur er ist, welche er auch mittels der Tagespresse und durch Vorträge in nichtfachmännischen Korporationen durchzusetzen suchte. Es ist charakteristisch für R., dass es sich insgesamt um Vorschläge handelte, welche eine „Verbilligung“ der Sozialversicherung oder eine Erhöhung der Renten verfolgten, also um Vorschläge, welche vom Standpunkte der Zugkraft für die öffentliche Meinung willkommen waren. Allerdings hätten diese Vorschläge die Grundlagen der čsl. Sozial-

versicherung untergraben. So bemühte er sich in seinem Artikel in den „V. M.“ und dann in der Tagespresse, das System der sog. steigenden Prämie durchzusetzen, welches nach dem Kriege in Österreich in der Pensionsversicherung verwirklicht wurde. In diesem Artikel schlägt z. B. R. eine um mehr als 30% niedrigere Prämie vor, welche in 20 jährigen Perioden immer um 20—25% sprunghaft steigen sollte. Ich habe in meiner Antwort, welche in seiner Zeitschrift veröffentlicht wurde, bewiesen, dass der Vorschlag R.'s abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit des Systems der steigenden Prämie zahlreiche Fehler enthält und schliesslich zur vollständigen Katastrophe der Sozialversicherung führen müsste. In demselben Artikel schreibt R. über die überflüssig hohen Prämien der Pensionsversicherung und über das Ansammeln übermässig grosser Reserven in der tschech. Pensionsversicherung. Später schlug R. die Erhöhung der Leistungen der Sozialversicherung bis um Tausend Kč durch Einführung von nach Klassen abgestuften Grundbeträgen vor.

Die Polemik, welche mit ihm über diesen Vorschlag geführt wurde und welche ihm bewies, dass sein Vorschlag eine unerträgliche Belastung der in Zukunft eintretenden Versicherten bedeutet, hatte wie viele andere Polemiken keinen Erfolg.

R. reagiert nämlich selten auf die vorgebrachten Argumente und wiederholt in einer den Eindruck der Eigensinnigkeit weckenden Art seine unrichtigen und oft widerspruchsvollen Behauptungen. Es ist für R. allerdings charakteristisch, dass er bis zum Jahre 1929 den soliden Aufbau unserer Sozialversicherung durch wenig durchdachte, Vorschläge auf Herabsetzung des Versicherungsbeitrages oder Erhöhung der Leistungen zu erschüttern suchte. Wenn wir sein System der Kapitalsdeckung oder der steigenden Prämie angenommen hätten, hätte zwar die Pensionsversicherung niedrigere Beiträge, aber auch weitaus niedrigere Kapitalien, als sie Dank der konstanten Prämien ansammeln konnte, und sie wäre dem traurigen Schicksal der Sozialversicherung Deutschlands und Österreichs ausgesetzt.

Ich brauche den Fachleuten nicht erst zu erklären, dass dieses Vorgehen R.'s in dieser Periode sehr unverantwortlich war und einen Angriff in den Rücken der für die Konstruktion des Gesetzes verantwortlichen Versicherungsmathematiker bedeutete. Zur Novelle des Pensionsversicherungsgesetzes vom Jahre 1929 nahm R. einen entgegengesetzten Standpunkt ein. Während er früher beweisen wollte, dass wir in der Pensionsversicherung hohe Beiträge einheben und überflüssig hohe Prämienreserven ansammeln, versuchte er in zwei in einer höchst aggressiven Form verfassten Artikeln die Unzulänglichkeit des Beitrages unserer Novelle zu beweisen. Was den sachlichen Inhalt betrifft, haben wir uns mit diesen Angriffen in den Artikeln von Dr. Lenz, Dr. Havlik und in meinem Artikel definitiv auseinandergesetzt. Charakteristisch für R. ist, dass er in derselben Zeit, wo er die Unzulänglich-

keit des Beitrages unserer Pensionsversicherung zu beweisen suchte, für einen Pensionsfond Berechnungen bei einem 5%igen Zinsfuss durchführte um auf diese einfache Art eine Herabsetzung des Beitrages zu erzielen.

Was die formale Seite anbetrifft, bedauere ich das Vorgehen R.'s für äusserst bedenklich erklären zu müssen. Prof. R. schrieb oder inspirierte in der Tagespresse Artikel und Notizen unter den Titeln „Steigende Deffizite der Allgemeinen Pensionsanstalt“, oder „Steht die Pensionsversicherung auf fester Grundlage?“ u. ä., die im Stande waren, Unruhe unter den Versicherten und Rentnern der Allgemeinen Pensionsanstalt zu stiften und das Vertrauen zur ganzen ösl. Sozialversicherung zu erschüttern. Diese Versuche führten nicht zu dem erwarteten Erfolg.

Es steht nämlich fest, dass sowie die bisherigen Versuche R.'s die solide Fundierung der ösl. Sozialversicherung durch wenig durchdachte Verbilligungs vorschläge zu stören, scheiterten, auch sein letzter Versuch, das Vertrauen der Versicherten zu ihrem Versicherungsträger durch den Vorwurf der Unzulänglichkeit des Beitrages zu erschüttern, scheitern wird.

Abgesehen nämlich von den in der Abhandlung Havlik's nachgewiesenen Denk- und Rechenfehlern der R.'schen Kritik, abgesehen davon, dass die von R. uns als Muster vorgewiesene reichsdeutsche Denkschrift vom Jahre 1914 die Verlässlichkeit der Fundierung unserer Versicherung bezeugt, und abgesehen auch davon, dass die von R. vorgeschlagene primitive Abschätzungsmethode nach Beseitigung von einigen Denk- und vielen Rechenfehlern sogar zu einem um einige Millionen K^ö niedrigeren Beitrage, als der im Gesetze festgelegte ist, führt, haben die für die versicherungsmathematische Bilanz der Allgemeinen Pensionsanstalt durchgeführten Arbeiten klar erwiesen, dass die im Motivenberichte gemachten Annahmen, insbesondere auch die über die Frequenz der Ausritte, durch die neuesten Erfahrungen der Anstalt ihre vollständige Bestätigung in dem wirklichen Verlaufe gefunden haben. >

Diese Tatsache müsste eigentlich allein zur Beendigung jeder Diskussion genügen. Mit Rücksicht auf die schon erwähnte Art, wie Prof. R. in eigensinniger Weise seine Behauptungen wiederholt, und die gegnerischen Behauptungen ableugnet, muss allerdings dahingestellt bleiben, ob er sich durch unsere Antworten und die versicherungsmathematische Bilanz der Anstalt belehren lässt. Für die Sache selbst ist es gleichgiltig. In Fachfragen dieser Art und Bedeutung kommt es auf die Richtigkeit der Beweisführung an, und Sensationen, zu deren Verbreitung die Nichtfachpresse gewählt wird, pflegen dann in der Regel zu einem raschen und blamablen Ende zu führen.